

Aktuell

VQF

Informationen des
«VQF Verein zur Qualitätssicherung
von Finanzdienstleistungen»

Juli 2012/24

Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Ich freue mich, Sie in meiner neuen Funktion als Präsident des VQF erstmals zu begrüssen. Ich bedanke mich für Ihr Vertrauen. Meinem Vorgänger, Peter Ruppel, sowie den ehemaligen Vorstandskollegen, Markus Iten und Dr. Hans-Ulrich Forrer, danke ich für ihren langjährigen, grossen Einsatz! Gleichzeitig freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit unseren neuen Vorstandsmitgliedern, Ständerat Dr. Martin Schmid und Rechtsanwalt Dr. Patrick Schleiffer. In den kommenden Jahren werden wir weiterhin versuchen, den «Spagat» zwischen den berechtigten Interessen an einem sauberen und funktionierenden Finanzplatz einerseits und den Interessen unserer Mitglieder an einer möglichst freien, kostengünstigen und nicht unnötig regulierten Geschäftstätigkeit möglichst eng zu halten. Leider kommen, begünstigt durch einige unverantwortliche Marktteilnehmer und zunehmenden internationalen Druck, zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben auf uns zu, welche es mit Augenmass umzusetzen gilt. Soeben hat der Bundesrat die Botschaft für eine erste Revision des

Geldwäschereigesetzes verabschiedet. Sie betrifft den Informationsaustausch zwischen den Meldestellen, ist im Prinzip unbestritten, aber rechtsstaatlich sauber umzusetzen. Aus den neuen «Empfehlungen» der Financial Action Task Force (OECD) wird sich weiterer Revisionsbedarf ergeben: So werden «tax crimes» neu zu Vortaten der Geldwäscherei und es wird darum gehen, diese neuen Vortaten praxisgerecht zu definieren. Ferner dürften neue Wirtschaftsbereiche, namentlich der Immobilienhandel, dem Geldwäschereigesetz unterstellt werden. Für die Vermögensverwalter werden wir uns besonders einsetzen müssen, um einen «Swiss finish» beim Erlass des Kollektivanlagengesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sowie beim geplanten Erlass eines neuen Finanzdienstleistungsgesetzes zu verhindern. Der Marktzugang in der EU ist sicherzustellen, nicht mehr und nicht weniger. All dies sollte das «Tagengeschäft» mit unseren Mitgliedern so wenig wie möglich beeinträchtigen. Ich freue mich, alle diese Herausforderungen mit einem zum Teil erneuerten Vorstand

in Angriff zu nehmen. Ihre Sorgen und Probleme, liebe Mitglieder, verstehe ich dabei sehr gut, habe ich doch selbst die schöne Mitgliedernummer 10001.



Ihr Präsident

Dr. Martin Neese

Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Mutationen im Vorstand	2
13. ordentliche Generalversammlung (GV) des VQF vom 14. Mai 2012/Neue Statuten und Regularien des VQF	3
Neue Prüfkonzepte	4
Neue Mitarbeiterinnen in der Administration und im Revisorat	4
Übertragung des Geschäfts eines VQF-Mitglieds auf eine andere Unternehmung: Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft	5
Schenkung und Nutzniessung: Im Jahre 2011 erfolgte Vermögensdispositionen um Negativfolgen der Erbschaftsinitiative zu verhindern	7
Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Status Quo	9
Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG)	9
Neue FATF-Empfehlungen	11

Mutationen im Vorstand

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgend die anlässlich der Generalversammlung vom 14. Mai 2012 beschlossenen Mutationen im Vorstand des VQF bekannt geben und Ihnen die neuen Mitglieder des Vorstandes vorstellen zu dürfen.

In diesem Jahr sind die Amtszeiten der langjährigen Vorstandsmitglieder, der Herren Peter Rupper, Markus Iten und Hans-Ulrich Forrer, abgelaufen. Diese Herren haben sich der Generalversammlung nicht erneut zur Wiederwahl zur Verfügung gestellt. Unter Verdankung Ihrer grossen Verdienste für den VQF wurden sie ehrenvoll verabschiedet. Da mit Herrn Peter Rupper auch der amtierende Präsident zurücktritt, musste neben den Neubesetzungen im Vorstand auch das Präsidium neu geregelt werden.

Die Generalversammlung hat das langjährige Vorstandsmitglied, **Herrn Dr.iur. Martin Neese LL.M.**, für eine erneute Amtszeit wiedergewählt. Herr Dr.iur. Neese LL.M. übernimmt neu gleichzeitig auch das Präsidium des VQF. Gleichzeitig wurden zwei neue Mitglieder in den Vorstand gewählt. Es handelt sich hierbei um die Herren Dr.iur. Patrick Schleiffer und Dr.iur. HSG Martin Schmid:



Herr Dr.iur. Patrick Schleiffer, Jahrgang 1964, ist Rechtsanwalt und Partner in der Anwaltskanzlei Lenz&Stahelin in Zürich. Er hat an der Universität Zürich studiert und promoviert. Als Partner zeichnet er innerhalb der Kanzlei verantwortlich für die Practice Group «Kapitalmarkt». Er

setzt sich somit im speziellen mit Fragen des Finanzdienstleistungsrechts, des Börsen- und Kapitalmarktrechts, des Kollektivanlagenrechts, usw., auseinander. Sein Wissen und seine Erfahrung sind im Vorstand, als strategischem Organ des VQF, höchst willkommen.



Herr Dr.iur. HSG Martin Schmid, Jahrgang 1969, ist selbständiger Rechtsanwalt und FDP-Ständerat für den Kanton Graubünden. Er hat an der Universität St. Gallen studiert und promoviert. In den Jahren 2003 bis 2011 war er Regierungsrat des Kantons Graubünden. Er leitete das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement sowie – als Nachfolger von Frau Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf – das Departement für Finanzen und Gemeinden. Als Ständerat ist er ständiges Mitglied in der Wirtschafts- und Abgabekommission, der Rechtskommission sowie in der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats. Herr Dr.iur.HSG Martin Schmid ist somit Mitglied in den massgeblichen parlamentarischen Kommissionen, in welchen die für den VQF und seine Mitglieder relevanten Gesetzgebungsvorhaben vorberaten werden.

Die Zuwahl dieser Personen in den Vorstand des VQF stärkt dessen Stellung gegenüber diversen Anspruchsgruppen und verbessert unsere Position im Ringen um praxisgerechte Lösungen.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

13. ordentliche Generalversammlung (GV) des VQF vom 14. Mai 2012/ Neue Statuten und Regularien des VQF

Im Mai fand im Casino in Zug die jährliche GV des VQF statt. Nachfolgend möchten wir Sie über die wichtigsten Ergebnisse dieser GV informieren. Das Protokoll zur GV mit den Detailangaben ist wie alle GV-Protokolle auf der Website des VQF im Mitgliederbereich einsehbar.

Zahlreiche Mitglieder nahmen bei Frühlingswetter am 14. Mai 2012 im Casino der Stadt Zug an den Gestaden des Zugersees an der diesjährigen GV teil. Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme und Ihr reges Interesse am VQF. Unter den Anwesenden befanden sich auch Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Behörden.

1. Allgemeines

Nach Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV (Traktandum 1) wurde durch Herrn Peter Rupper (bisheriger Präsident des Vorstands) und Herrn Markus Iten (im Vorstand zuständig für das Ressort Finanzen) ausführlich der Geschäftsbericht zum Geschäftsjahr 2011 inkl. Jahresrechnung (Traktandum 2) erläutert, der ebenfalls genehmigt wurde. Nach erfolgter Entlastung des Vorstands (Traktandum 3) wurde beschlossen, den Mitgliederbeitrag für das Kalenderjahr 2012 (Traktandum 4) bei seit Bestehen des VQF unveränderten CHF 250.– zu belassen.

2. Neue Statuten und Regularien des VQF im Besonderen

Die der GV vorgelegten, teilrevidierten Statuten wurden genehmigt (Traktandum 5). Der neue Präsident des Vorstands, Herr Dr. Martin Neese LL.M., erläuterte die Gründe für die Statutenrevision (Erlass der Eidgenössischen Zivilprozessordnung) und führte aus, dass der Vorstand gestützt auf die neuen Statuten ein Schiedsreglement erlassen werde, um das Schiedsverfahren im Interesse der Mitglieder und des

VQF effizient und professionell zu gestalten. Ebenfalls werde damit sichergestellt, dass die Verfahrensdauer eines Schiedsverfahrens verkürzt würde und Kosten eingespart werden könnten.

Im weiteren führte er aus, dass im Zuge dieser Statutenrevision der Vorstand auch das SRO-Reglement und das BOVV-Reglement anpassen müsse in Bezug auf die Bestimmungen zum Schiedsverfahren. Im Rahmen dieser ohnehin erforderlichen Anpassung des SRO-Reglements würden zudem die in der neuen Geldwäschereiverordnung der FINMA vorgesehenen Erleichterungen in das SRO-Reglement überführt. Gleichzeitig würden in den beiden SRO- und BOVV-Reglementen die Sanktionsbestimmungen im Interesse der Mitglieder vereinfacht und neue, VQF-spezifische Erleichterungen diesbezüglich eingeführt (z.B. Verjährung von Reglementsverletzungen).

3. Wahlen

Im Rahmen der danach durchgeführten Wahlen (Traktandum 6) wurden zwei neue Mitglieder in den Vorstand gewählt und zwei bisherige Vorstandsmitglieder wurden für eine erneute Amtszeit wiedergewählt, wobei Herr Dr. Neese (bisher: Vizepräsident) gleichzeitig als Präsident des Vorstands wiedergewählt wurde (s. auch Artikel «Mutationen im Vorstand VQF» im vorliegenden VQF-Aktuell). Als Revisionsstelle des VQF wurde auf Antrag des Vorstands auch für das Geschäftsjahr 2012 erneut die Bankrevisions- und Treuhand AG, Zürich, gewählt.

4. Abschluss der GV

Der formelle Teil der GV wurde abgeschlossen mit den Wortmeldungen (Traktandum 7). Es meldete sich Herr Dr. Neese, neuer Präsident des Vorstands, zu Wort: Herr Dr. Neese bedankte sich für seine Wahl als Vorstandspräsident und versprach, dass er sich auch weiterhin für die Interessen der Mitglieder des VQF einsetzen werde. Die scheidenden Vorstandsmitglieder wurden gewürdigt, mit einem Geschenk und grossem Applaus verabschiedet. Nach Beendigung der Wortmeldungen schloss der neue Präsident des Vorstands den formellen Teil der GV mit dem Hinweis, dass die nächste GV am 13. Mai 2013, 17:00 Uhr, wiederum im Casino in Zug, stattfinden werde.

Nach diesem Abschluss des formellen Teils der GV hielt Herr Dr. David S. Gerber, Deputy Head of Division (Staatssekretariat für internationale Finanzfragen) ein sehr interessantes und kurzweiliges Referat zum Thema «Finanzplatz Schweiz im internationalen Fokus». Sie finden die Folien zum Referat auf unserer Website (Rubrik «Newsflash») angeschaltet.

Der Vorstand bedankte sich im Namen aller Anwesenden für die sehr aufschlussreichen Ausführungen bei Herrn Dr. Gerber und lud alle Teilnehmer der GV zum anschliessenden Apéro und Gespräch im Foyer des Casino Zug ein. Dabei ergaben sich zahlreiche interessante Gespräche und ein wertvoller Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern.

5. Fazit – Im Dienste der Mitglieder

Es kann festgestellt werden, dass der VQF – auch die Tochtergesellschaft VQF Audit AG – finanziell gesund ist und den Mitgliedern kostengünstige und professionelle Dienstleistungen (Beratung, Ausbildung, Prüfung) aus einer Hand anbietet. Dafür benötigt der VQF auch professionelle Strukturen, was u.a. mit dem im Rahmen der Erläuterung des Geschäftsberichts erwähnten EDV-Projekt sichergestellt wird.

Neue Prüfkonzepte

Die vom VQF den Mitgliedern in Rechnung gestellten Kosten (Mitgliederbeitrag und Kosten für Prüfungen, Ausbildungen, GwG-Filegebühren, usw.) bleiben im Vergleich zu anderen Organisationen weiterhin sehr vorteilhaft. Ebenfalls stellt der VQF als branchenübergreifende Organisation auf regulatorischer Ebene – z.B. mittels Teilrevision von Statuten und Reglementen – auch weiterhin sicher, dass die Mitglieder des VQF von einer berechenbaren und anerkannten, im eigenen Betrieb einfach, kostengünstig und flexibel umsetzbaren Regulierung mit Augenmass profitieren können.

Der neu zusammengesetzte Vorstand zeigte sich überzeugt, mit viel Energie, Beharrlichkeit und Durchsetzungsvermögen auch die künftigen Herausforderungen im nationalen und internationalen Regulierungsfeld zu bewältigen. Der VQF werde dabei weiterhin die Interessen der Mitglieder an einer effizienten und tragbaren Regulierung vertreten, neue Regulierungsprojekte kritisch hinterfragen und sich gegen eine überschüssende und unnötige Regulierung auf politischer Ebene zur Wehr setzen, im Rahmen von Vernehmlassungen zu neuen Gesetzen und im Kontakt mit der FINMA oder anderen Behörden.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer und Adrian Göldi, Leiter Legal & Compliance

Der VQF hat im Dezember 2011 das SRO-Prüfkonzept und das BOVV-Prüfkonzept angepasst und auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht. Mit vorliegendem Artikel möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen in den beiden Prüfkonzepten informieren.

Es handelt sich dabei um folgende Anpassungen:

- In beiden Prüfkonzepten (SRO und BOVV) wurden die Aufnahmeprüfungen vor Ort beim Aufnahmeinteressenten gestrichen.
- In beiden Prüfkonzepten (SRO und BOVV) wurden die Schlussprüfungen gestrichen. Eine Prüfung ist daher im Austrittsjahr nur noch durchzuführen, wenn ohnehin eine periodische Prüfung im fraglichen Jahr stattfinden muss.
- Im SRO-Prüfkonzept wurde erwähnt, dass der Prüfrhythmus 12, 24 oder 36 Monate (statt bisher 1, 2 oder 3 Kalenderjahre) beträgt. Diese Anpassung wurde aufgrund einer verbindlichen Aufforderung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) notwendig und hat z.B. zur Folge, dass ein Mitglied, welches am 15. Februar 2010 geprüft wurde und das sich im Dreijahresrhythmus befindet, bis spätestens zum 15. Februar 2013 zu prüfen ist (statt bisher: 31. Dezember 2013). Über diese Änderung haben wir Sie bereits im letzten VQF-Aktuell 2011/23 (S. 9, «Neue Vorgaben der FINMA für die Terminierung von GwG-Prüfungen») im Detail informiert.

Wir hoffen, mit diesen Änderungen die Aufwendungen der Mitglieder in Zusammenhang mit Prüfungen zu reduzieren. Bei Fragen und Unklarheiten zu unseren Prüfkonzepten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Quelle: Adrian Göldi, Leiter Legal & Compliance

Neue Mitarbeiterinnen in der Administration und im Revisorat

Wir freuen uns, Ihnen nachfolgende Mitarbeiterinnen in der Administration und im Revisorat vorstellen zu dürfen:

Am 1. November 2011 nahmen **Frau Sarah Tóth**, am 21. November 2011 **Frau Sabrina Kruse** und am 1. Februar 2012 **Frau Barbara Trentini** ihre Tätigkeit beim VQF auf.

1. Administration



Frau **Sarah Tóth** begann ihre berufliche Laufbahn mit einer kaufmännischen Ausbildung und bringt aus früheren Tätigkeiten viel Erfahrung aus der Kunden- und Datenbetreuung mit. Sie ist beim VQF für den administrativen Bereich Revision zuständig und betreut mit ihrer angenehmen Art unsere Mitglieder und Revisoren.



Frau **Sabrina Kruse** hat eine Ausbildung als Hotelfachfrau absolviert und sich als Assistentin ein breites Wissen im kaufmännischen Bereich angeeignet. Sie

Übertragung des Geschäfts eines VQF-Mitglieds auf eine andere Unternehmung: Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft

ist im VQF als Sachbearbeiterin für den Bereich Aufnahmen zuständig, assistiert im Bereich Legal & Compliance und ist die freundliche Stimme am Telefon.

Mit diesen beiden Mitarbeiterinnen ist das Team in der Administration wieder komplett. Wir wünschen den beiden für Ihre weitere Tätigkeit beim VQF alles Gute und viel Erfolg.

2. Revisorat



Mit Frau **Barbara Trentini** erweitert sich das Team im Revisorat um eine kompetente und angenehme Mitarbeiterin auf fünf Mitarbeitende. Sie hat als eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin viele Erfahrungen in namhaften Unternehmen in der Beratung, Entwicklung und Koordination von Projekten sammeln können und stellt Ihr Wissen nun dem VQF zur Verfügung. Wir freuen uns, in Frau Trentini eine kundenorientierte Kollegin mit fundiertem Fachwissen gefunden zu haben und wünschen ihr für ihre anspruchsvolle Tätigkeit beim VQF alles Gute und viel Erfolg.

Quelle: Monika Gubser, Leiterin Administration und Bruno Bleisch, Leiter Revisorat

Wir stellen immer wieder fest, dass im Kreise unserer Mitglieder offene Fragen betreffend Übertragung der Vereinsmitgliedschaft bestehen. Mit vorliegendem Artikel möchten wir diese Fragen klären und Sie über einige wichtige Punkte im Zusammenhang mit Umstrukturierungen und Nachfolgeregelungen informieren.

Umstrukturierungen können aus zahlreichen Gründen erfolgen. Dabei treffen wir folgende Fälle häufig an:

- ein Einzelunternehmer überträgt zwecks Haftungsbeschränkung seine Geschäftstätigkeit auf eine juristische Person (z.B. AG, GmbH);
- es finden Übertragungen von Geschäftstätigkeiten, Fusionen, Aufspaltungen usw. bei Gruppengesellschaften eines Konzerns statt;
- mehrere Finanzintermediäre schliessen sich aufgrund des nationalen und internationalen Regulierungsdrucks zu einer grösseren Einheit mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammen;
- ein Vermögensverwalter (z.B. Einzelunternehmer oder Alleinaktionär einer AG) möchte seine Geschäftstätigkeit einem Nachfolger übertragen und in den Ruhestand treten.

Bei allen vorgenannten und ähnlichen Fällen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die geplante Umstrukturierung auf die Mitgliedschaft beim VQF und die Kundenbeziehungen hat.

1. Vereinsmitgliedschaft gemäss Zivilrecht (ZGB, OR und FusG)

Zunächst ist zu beachten, dass gemäss Art. 70 Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) die **Vereinsmitgliedschaft weder veräusserlich noch vererblich** ist. Eine Übertragung der Vereinsmitgliedschaft ist insbesondere nicht möglich durch:

- Übertragung der Aktiven und Passiven eines Geschäfts nach Art. 181 des Obligationenrechts (OR);
- Kauf oder Schenkung nach Art. 184 ff. und Art. 239 ff. OR;
- Sacheinlage oder -übernahme (z.B. Art. 628 OR);
- Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung nach Art. 3 ff., 29 ff. und 69 ff. Fusionsgesetz (FusG).

Zu den vorerwähnten Transaktionstatbeständen nach FusG (Vermögensübertragung, Fusion, Abspaltung, Aufspaltung), zur Sacheinlage oder -übernahme und zur Übertragung der Aktiven und Passiven eines Geschäfts nach Art. 181 OR finden sich detaillierte Ausführungen in den **Wegleitungen betreffend Mutationen** (VQF Dok. Nrn. 804.1 und 805.1). In allen diesen Fällen **verbleibt die Vereinsmitgliedschaft beim bisherigen Mitglied** und das andere Rechtssubjekt, auf welches die Geschäftstätigkeit des Mitglieds übertragen werden soll, muss selbst ein Gesuch um Aufnahme in den VQF einreichen. Dabei ist u.a. wichtig, dass dieses andere Rechtssubjekt, welches die Geschäftstätigkeit des bisherigen Mitglieds übernehmen soll, rechtzeitig vor Aufnahme der berufsmässigen Finanzintermediation über einen eigenen SRO-Anschluss verfügt (s. Ausführungen in Ziff. 2 nachfolgend).

Anders verhält es sich bei der **Umwandlung** nach Art. 53 ff. FusG, bei welcher dasselbe Rechtssubjekt bloss die Rechtsform ändert (z.B. X GmbH wird zur X AG mit derselben Firmennummer im Handelsregister). Diesbezüglich liegt keine Übertragung der Vereinsmitgliedschaft vor und das bisherige Mitglied bleibt auch in neuer Rechtsform Mitglied des VQF (keine Veränderung der Rechtsverhältnisse, Art. 53 FusG). In der Vergangenheit stellten wir aber fest, dass bei unseren Mitgliedern teilweise unzutreffende Vorstellungen darüber bestehen, was unter einer Umwandlung zu verstehen ist. So wurde uns etwa in zahlreichen Fällen mitgeteilt, dass die Einzelunternehmung X in die X GmbH «umgewandelt» worden sei und der VQF wurde gebeten, von der «Umwandlung» im Rahmen einer Mutation Kenntnis zu nehmen und seine Informationen im bestehenden Mitgliedschaftsdossier entsprechend zu aktualisieren. Gemäss Art. 54 FusG sind nur gewisse Umwandlungen zulässig. Die Umwandlung einer Einzelunternehmung (natürliche Person) in eine juristische Person oder Personengesellschaft ist dementsprechend nicht möglich. Somit wird nicht die Einzelunternehmung X in die X GmbH «umgewandelt», sondern es findet eine Neugründung der X GmbH statt, was auch bereits daraus ersichtlich ist, dass je ein separater Handelsregistereintrag für jedes der beiden Unternehmen besteht. In Zusammenhang mit der Neugründung der X GmbH können selbstverständlich Aktiven und Passiven des Geschäfts der Einzelunternehmung X nach Art. 181 OR übertragen werden oder der Einzelunternehmer X kann eine Sacheinlage bei der Gründung der X GmbH vornehmen oder es können Vermögenswerte von der Einzelunternehmung X auf die X GmbH übertragen werden (Vermögensübertragung nach FusG). In allen diesen Fällen kann jedoch nicht die Vereinsmitgliedschaft von der Einzelunternehmung X auf die X GmbH übertragen werden, weshalb die X GmbH ein eigenes Aufnahmegesuch beim VQF einreichen muss, sofern sie im finanzintermediären Bereich tätig sein möchte.

Keine Übertragung einer Vereinsmitgliedschaft liegt vor, wenn die **Anteile an einer juristischen Person oder Personengesellschaft veräussert** werden. Diesfalls besteht lediglich ein Wechsel der Beteiligungsverhältnisse, welcher dem VQF mit dem fraglichen Formular (VQF Dok. Nr. 807.1) mitzuteilen ist.

2. Aufsichtsrecht

2.1 Fehlende SRO-Mitgliedschaft beim VQF

Art. 11 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) erwähnt, dass wer die berufsmässige Finanzintermediation gemäss Art. 7 ff. VBF ausübt, **innert zwei Monaten seit Eintritt in die Berufsmässigkeit** einen Anschluss bei einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) benötigt oder ein Bewilligungsgesuch bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) eingereicht haben muss, um nicht illegal nach Geldwäschereigesetz (GwG) tätig zu sein.

Wir stellen immer wieder fest, dass uns bestehende Mitglieder die Umstrukturierungen, von welchen sie betroffen sind, nicht rechtzeitig mitteilen und dass andere, z.B. neu gegründete Rechtssubjekte, welche die Geschäftstätigkeit des bisherigen/aktuellen Mitglieds übernommen haben, ohne SRO-Anschluss illegal nach GwG tätig sind. Der VQF ist – wie auch alle anderen SROs in der Schweiz – gesetzlich verpflichtet, die FINMA über illegal tätige Finanzintermediäre, welche diese Zweimonatsfrist verpasst haben, zu informieren.

Wer im Nichtbankensektor illegal als Finanzintermediär tätig ist (fehlender SRO-Anschluss, fehlende FINMA-Bewilligung) kann durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Zudem kann die FINMA bei illegaler Tätigkeit nach GwG die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen bis hin zur Liquidation oder Löschung des illegal tätigen Finanzintermediärs im Handelsregister anordnen.

2.2 Fehlende BOVV-Mitgliedschaft beim VQF

Die Unkenntnis betreffend fehlender Übertragbarkeit der Vereinsmitgliedschaft kann auch dazu führen, dass infolge fehlender Mitgliedschaft in der Branchenorganisation des VQF für Vermögensverwalter (BOVV) Normen nach Kollektivanlagengesetz (KAG) verletzt werden: Wer ohne BOVV-Mitgliedschaft als Vermögensverwalter gegenüber nicht qualifizierten Kunden Anteile von kollektiven Kapitalanlagen anbietet (neben Werbung z.B. auch Zeichnung oder anderweitiger Erwerb solcher Anteile für den Kunden), kann durch das EFD mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Auch hier kann die FINMA die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen bis hin zur Liquidation oder Löschung des illegal tätigen Vermögensverwalters im Handelsregister anordnen.

2.3 Kundendossiers (u.a. GwG-Files) und Prüfrhythmus bei Umstrukturierungen

Einleitend ist zu erwähnen, dass in zivilrechtlicher Hinsicht der Kunde nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung von einem bisherigen VQF-Mitglied auf ein neues VQF-Mitglied übertragen werden kann.

Schenkung und Nutznie- sung: Im Jahre 2011 er- folgte Vermögensdisposi- tionen um Negativfolgen der Erbschaftsinitiative zu verhindern

In aufsichtsrechtlicher Hinsicht ist Art. 42 SRO-Reglement zu erwähnen, welcher die Übertragung von GwG relevanten Geschäftsbeziehungen zwischen zwei SRO-Mitgliedern des VQF regelt (z.B. Aufbewahrung der GwG-Files des übertragenden Mitglieds und Erstellung von GwG-Files des übernehmenden Mitglieds gestützt auf Kopien des übertragenden Mitglieds). Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass ein neues Mitglied des VQF, welches die Geschäftstätigkeit und Personal eines bisherigen Mitglieds des VQF übernimmt, auch den SRO-/BOVV-Prüfrhythmus des bisherigen Mitglieds übernehmen kann. Der VQF möchte mit diesen Regelungen den Aufwand und die Kosten seiner Mitglieder bei Geschäftsübertragungen und Umstrukturierungen möglichst gering halten.

2.4 Schlussbemerkung

Wir möchten mit diesem Artikel im VQF-Aktuell dazu beitragen, dass Umstrukturierungen und Geschäftsübernahmen ohne die aufgezeigten Probleme vollzogen werden können. Bei Fragen und Unklarheiten zu dieser Thematik stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Quelle: Hugo Brücker, Präsident Aufsichtskommission
und Adrian Göldi, Leiter Legal & Compliance*

Die mögliche Annahme der Volksinitiative zur Erbschaftssteuer hat zu einer Flut von Schenkungen, Erbvorbezügen o. dgl. im Jahre 2011 geführt. Solche Schenkungen und Erbvorbezüge wurden oft mit einer Nutznießung zu Gunsten des Erblassers verbunden. Mit vorliegendem Artikel im VQF-Aktuell möchte Ihnen die SRO VQF erläutern, wie solche Konstrukte aus Sicht des Geldwäschereigesetzes (GwG) und der SRO-Regularien des VQF zu beurteilen sind, d.h. wie die entsprechenden GwG-Files zu führen sind.

Falls die Erbschaftsinitiative vom Souverän angenommen wird, müssten rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 Schenkungen und Erbschaften ab zwei Millionen CHF schweizweit zu einem Steuersatz von 20 Prozent besteuert werden. In den ersten 5 Monaten nach der Lancierung der Initiative wurden gemäss einer Medienmitteilung des Initiativkomitees (SP, Grüne, SGB, EVP, CSP, ChristNet) vom 26. Januar 2012 bislang knapp 50'000 Unterschriften gesammelt. Bis zum 16. Februar 2013 müssen insgesamt 100'000 Unterschriften gesammelt werden, damit die Initiative gültig zu Stande kommen und den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

1. Sachverhalt

Die rechtsstaatlich fragwürdige Rückwirkung der Initiative hat zahlreiche Kundinnen und Kunden unserer Mitglieder bewegt, vor dem 1. Januar 2012 Schenkungen, Erbvorbezüge u. dgl. vorzunehmen, um die Besteuerung dieser bisher in zahlreichen Kantonen steuerfreien – zumindest soweit Nachkommen in direkter Linie betroffen sind – Vermögensübertragungen zu vermeiden. Folgender Sachverhalt hat sich dabei häufig ereignet:

Die Mustervermögensverwaltungs-AG (nachfolgend: «M AG»), welche SRO-Mitglied des VQF ist, hat einen Kunden K, für den bereits ein GwG-File ordnungsgemäss geführt wird. Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags zwischen M AG und K verwaltet die M AG diverse Wertschriftendepots des K. Aufgrund der Erbschaftsinitiative möchte K nun seinen Kindern A, B und C die Liegenschaft am Zürichsee und ein Wertschriftendepot vor dem 1. Januar 2012 übertragen. Die Kinder A, B und C haben sich in einer einfachen Gesellschaft (nachfolgend «EinfG») zusammen geschlossen. In Bezug auf die Liegenschaft wird ein lebenslanges Wohnrecht des K und seiner Gattin vereinbart mit der EinfG. Betreffend Wertschriftendepot wird eine Nutznießung des K zwischen ihm und der EinfG vereinbart.

Die Abwicklung des Vertrags zwischen K und EinfG sieht betreffend Wertschriftendepot wie folgt aus: Das fragliche Depot des K wird geschlossen und die Wertschriften werden auf ein neu zu eröffnendes Depot der EinfG übertragen. Die M AG verfügt über eine Vollmacht betreffend Konto/Depot der EinfG. Die Erträge aus den Wertschriften (Zinsen, Dividenden, etc.) werden vom Konto/Depot der EinfG jeweils auf das Ertragskonto des K überwiesen, welches weiterhin von der M AG verwaltet wird. Zusätzlich wird ein Vermögensverwaltungsvertrag zwischen EinfG und M AG vereinbart, worin u.a. erwähnt wird, dass betreffend Anlagenscheiden, -strategie usw. die M AG die Anweisungen des K zu befolgen habe.

2. GwG-Fileführung

2.1 Vorbestehender Kunde K

Für den K ist weiterhin ein GwG-File zu führen, da ja weiterhin Vollmachten auf Konti (u.a. Ertragskonto) und sonstige (nicht aufgelöste) Depots des K besteht.

In der weiteren Entwicklung (z.B. VQF Dok. Nr. 902.7) im GwG-File des K ist betreffend dem aufgelösten Depot des K zu vermerken, dass dieses in Zusammenhang mit der Vermögensübertragung an die EinfG geschlossen wurde und es sind folgende Unterlagen im GwG-File des K abzulegen: Erbvorbezugs- oder Schenkungsvertrag, Nutznießungsvertrag betreffend Wertschriftendepot der EinfG, Korrespondenz mit Bank betreffend Schliessung des Depots und dazugehörige Bankbelege.

2.2 EinfG der Kinder des K

Für die EinfG ist ebenfalls ein GwG-File zu führen, d.h. neu zu eröffnen. Dies deshalb, weil die EinfG Inhaberin des neu eröffneten Kontos/Depots ist, worauf die M AG ebenfalls eine Vollmacht hat und ein Vermögensverwaltungsvertrag zwischen M AG und EinfG besteht. Zwar bezieht K weiterhin sämtliche Erträge aus diesem Depot der EinfG und K entscheidet ebenfalls über Anlagen und Strategie betreffend diesem Depot, jedoch sind die in der EinfG zusammengeschlossenen Kinder des K Eigentümer. Sie sind mittels Nutznießung auf das «nackte Eigentum» gesetzt, aber dennoch Eigentümer des Wertschriftendepots. Es besteht zudem ein Vermögensverwaltungsvertrag zwischen M AG und EinfG, somit ist die EinfG Vertragspartei der M AG im Sinne von Art. 3 GwG.

Dank der Regelung in Art. 18 SRO-Reglement muss das Mitglied lediglich für die EinfG und nicht für jedes einzelne Kind des K (A, B und C) ein GwG-File führen.

Im fraglichen GwG-File für die EinfG sind folgende Dokumente abzulegen:

- Für die formelle Identifizierung der Vertragsparteien müssen Kopien von Identifizierungsdokumenten (z.B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis, usw.) jedes Kindes (A, B und C) mit Kopiervermerk der M AG oder Echtheitsbestätigung eines anderen Finanzintermediärs (oder Notars) abgelegt werden. Ebenfalls sind die Angaben zu jedem Kind gemäss VQF Dok. Nr. 902.1 (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, usw.) zu erheben und im GwG-File festzuhalten.
- Auf die materielle Identifizierung der Vertragsparteien (Kundenprofil gemäss VQF Dok. Nr. 902.5) kann einstweilen verzichtet werden (analoge Anwendung von Art. 20 Abs. 3 SRO-Reglement), sofern keine anderen Vermögenswerte als die aus der Schenkung bzw. dem Erbvorbezug stammenden von der M AG im Rahmen des Kontos/Depots der EinfG verwaltet werden. Stattdessen kann im GwG-File der EinfG auf das Kundenprofil im GwG-File des K verwiesen werden. Es muss jedoch eine Kopie des Erbvorbezugs- oder Schenkungsvertrag und des Nutznießungsvertrag betreffend Wertschriftendepot der EinfG im GwG-File der EinfG abgelegt werden. Sofern nach Beendigung der Nutznießung (z.B. Versterben des Erblassers) die M AG für die EinfG die Vermögensverwaltung fortführt, so müsste für jedes Kind (A, B und C) ein Kundenprofil erstellt werden.

- In Bezug auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sollte ein VQF Dok. Nr. 902.9 (unterzeichnet von allen Kindern) erstellt werden, worin die Angehörigen der EinfG (A, B und C) als wirtschaftlich berechtigte Personen angegeben werden. K entscheidet zwar über die Anlagen und die Anlagestrategie und erhält die Erträge aus dem fraglichen Depot, nimmt jedoch die Stellung eines Begünstigten ein, wogegen die EinfG Eigentümerin und damit wirtschaftlich berechtigte Person ist.
- Es ist ein Risikoprofil (VQF Dok. Nr. 902.4; Art. 33 ff SRO-Reglement), welches Bezug nimmt auf die EinfG, zu erstellen.
- Sonstige Unterlagen gemäss Art. 39 SRO-Reglement: Der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Mitglied und EinfG, die Bankunterlagen betreffend Konto/Depot der EinfG, allfällige Aktennotizen zu besonderen Abklärungen, usw. sind ebenfalls im GwG-File der EinfG abzulegen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Bei Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Quelle: Adrian Göldi, Leiter Legal & Compliance

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Status Quo

Gemäss Entwurf einer neuen Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (E-BVV 2) sollen nur noch direkt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigte Personen (z.B. Banken) mit der Vermögensverwaltung von Pensionkassengeldern betraut werden können (Art. 48f Abs. 3 E-BVV 2).

Im Rahmen einer Vernehmlassung an das Bundesamt für Sozialversicherungen (s. www.vqf.ch, Rubrik «Publikationen», Unterrubrik «Positionsbezug») hat der VQF die Ansicht vertreten, dass auch nicht von der FINMA direkt beaufsichtigte Personen weiterhin für die Vermögensverwaltung zugelassen bleiben sollten. Zahlreiche Mitglieder des VQF sind als externe Vermögensverwalter von Pensionskassen tätig und haben diese Tätigkeiten erfolgreich im Interesse der Versicherten ausgeübt.

Die Vernehmlassungen des VQF und anderer Organisationen haben dazu geführt, dass der Entwurf zur neuen Verordnung angepasst wurde. Gemäss neuem Art. 48f Abs. 4 E-BVV 2 sollen Ausnahmen vom Grundsatz der FINMA-Beaufsichtigung möglich sein: Die sogenannte «Oberaufsichtskommission BVG», welche sich im Januar 2012 konstituiert hat, kann gemäss dieser neu eingefügten Bestimmung auch andere Personen, welche nicht durch die FINMA beaufsichtigt sind, für die Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens als befähigt erklären.

Zusammen mit weiteren Organisationen hat der VQF deshalb mit dem Präsidium der Oberaufsichtskommission Kontakt aufgenommen um – falls irgendwie möglich – auch für die Zukunft sicherzustellen, dass unabhängige Vermögensverwalter die Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen unter dem bestehenden Aufsichtssystem der Selbstregulierung (z.B. als VQF-Mitglieder) weiter betreiben können. Daraufhin hat sich die Oberaufsichtskommission bereit erklärt, in den Dialog mit uns einzutreten. Zu gegebener Zeit werden wir sie über die Gespräche und allfällige Ergebnisse in dieser Angelegenheit informieren.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Teilrevision des Kollektiv-anlagengesetzes (KAG)

Der Bundesrat hat die Botschaft zur Teilrevision des KAG am 2. März 2012 verabschiedet. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ist aktuell damit befasst, in Bezug auf die Kollektivanlagenverordnung (KKV) den weiteren Handlungsbedarf zu prüfen. Die Eingaben des VQF zur Teilrevision des KAG sowie zur Revision der KKV finden Sie auf unserer Website (www.vqf.ch/Rubrik «Publikationen», Unterrubrik «Positionsbezug»).

Die Verabschiedung des Botschaftsentwurfs (E-KAG) führt dazu, dass voraussichtlich in der Sommer- und Herbstsession die Vorlage durch das Parlament beraten wird. Ziel scheint nach wie vor zu sein, die Gesetzesänderungen per 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen. Die Gesetzesrevision ist zeitlich dringlich. Dies steht im Zusammenhang mit der zweijährigen Umsetzungsfrist der sogenannten «AIFMD» (Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds) in Europa.

Die grundsätzlichen Ziele der Teilrevision des KAG sind unbestritten. Es sind dies die folgenden Ziele:

- Anpassung an die AIFMD-Standards zur Verbesserung des Anlegerschutzes;
- Sicherstellung des Zugangs der schweizerischen Finanzdienstleister zu den europäischen Finanzmärkten und deren Produkte;
- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes Schweiz;
- Unterbindung der Zuwanderung ausländischer Marktteilnehmer, welche sich keiner spezifischen Regulierung unterstellen wollen (Reputationsschutz).

Der Weg zur Erreichung dieser Ziele ist aber steinig, sieht der E-KAG doch weitreichende Änderungen in den Bereichen **Verwaltung, Vertrieb** und **Verwahrung** kollektiver Kapitalanlagen vor. Zur Verwahrung sei lediglich angemerkt, dass dieser Punkt in der Vernehmlassung am wenigsten thematisiert wurde und für unsere Mitglieder von untergeordneter Bedeutung ist. Die Verwahrung betrifft in erster Linie Depotbanken bzw. Depot- und Zahlstellen. Deshalb beschränken wir uns in den nachfolgenden Ausführungen auf die ersten beiden Bereiche (Verwaltung und Vertrieb).

Verwaltung

Bis anhin sind in der Schweiz lediglich Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen (Manager schweizerischer Fonds) einer umfassenden und prudentiellen Aufsicht unterstellt. Die AIFMD macht nun die Verwaltung von Alternative Investment Funds (AIF), die in der Europäischen Union (EU) registriert oder vertrieben werden, von gewissen Bedingungen abhängig. Die Wichtigste ist eine prudentielle Überwachung des Vermögensverwalters solcher AIF in dessen Sitzstaat. Dies führt zu einer Regulierungspflicht für Vermögensverwalter solcher AIF in der Schweiz, sofern der Vermögensverwalter die AIF weiterhin in der EU verwalten oder vertreiben möchte. Deshalb sieht der E-KAG vor, sämtliche Verwalter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage einer Bewilligungspflicht zu unterstellen (Bewilligungszwang).

Hier haben die Vernehmlassungen, u.a. jene des VQF, jedoch erste positive Auswirkungen gezeigt. Im Gegensatz zur AIFMD war im Vernehmlassungsentwurf KAG keine Deminimis-Regel vorgesehen (klassischer Fall eines sog. «swiss-finish»), welche kleineren Vermögensverwaltern Erleichterungen hätte bringen sollen. Dies ist nun im E-KAG korrigiert worden. Sogenannt kleinere Vermögensverwalter, welche Kollektivanlagen von höchstens CHF 100 Mio. oder höchstens CHF 500 Mio. (bei hebel-finanzierten Vermögenswerten/keine Rücknahmerechte während

fünf Jahren) verwalten, sollen nun von Erleichterungen profitieren können (Erreichung des Schutzzweckes des Gesetzes vorbehalten). Dabei handelt es sich jedoch um eine Delegationsnorm an den Bundesrat, welcher die entsprechenden Erleichterungen auf Verordnungsstufe zu konkretisieren hat. Hier greift unsere Eingabe zur Revision der KKV ein, in welcher wir erneut fordern, dass bei Erfüllung obgenannter Voraussetzungen, Vermögensverwalter vollständig vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen werden sollten. Sofern die vollständige Ausnahme solcher Vermögensverwalter vom KAG im Rahmen der laufenden parlamentarischen Debatten zum KAG nicht durchsetzbar ist, werden wir uns dafür einsetzen, dass zumindest auf KKV-Ebene Inhalt und Umfang der Erleichterungen möglichst liberal ausfallen.

Vertrieb

Der E-KAG sieht vor, die Vorschriften über den Vertrieb neu zu gestalten. Dies spielt sich auf zwei Ebenen ab: Erstens durch eine Verschärfung der Regelung beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus und zweitens durch die Neudefinition des qualifizierten Anlegers.

Gemäss Art. 19 Abs.1 E-KAG braucht neu jeder Vertriebsträger, welcher «Anteile einer kollektiven Kapitalanlage nicht ausschliesslich an qualifizierte Anleger ... vertreibt» einer Bewilligung der FINMA. Was unter Vertrieb zu verstehen ist und wer dabei dem KAG unterstellt ist ergeben sich aus Art. 3 i.V.m. Art.2 E-KAG. Der Vertriebsbegriff ist dabei sehr weit gefasst worden. Auch hier haben die Vernehmlassungen, wie jene des VQF, Wirkung gezeigt, indem in besagtem Art. 3 Abs.2 E-KAG nun ein (abschliessender) Ausnahmekatalog Aufnahme gefunden hat. Wichtig für Sie als VQF-Mitglied könnten insbesondere die in lit. b und c stipulierten Ausnahmen sein, welche besagen, dass kein Vertrieb vorliegt,

- (lit.b.) wenn «der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit Finanzintermediären gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe a» (darunter fallen als qualifizierte Anleger Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Zentralbanken) erfolgt,
- (lit.c.) wenn «der Erwerb kollektiver Kapitalanlagen im Rahmen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit einem unabhängigen Vermögensverwalter» erfolgt, sofern dieser als Finanzintermediär dem GwG unterstellt ist, dieser den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation für Vermögensverwalter untersteht (BOVV des VQF) und der Vermögensverwaltungsvertrag den Richtlinien einer Branchenorganisation (BOVV des VQF) entspricht.

Damit können Fonds unabhängig von einer Vertriebsgenehmigung in der Schweiz in der Vermögensverwaltung weiterhin eingesetzt werden.

Des Weiteren kann eine sog. «vermögende Privatperson» schriftlich erklären, dass sie als qualifizierte Anleger/in gelten will, wobei der Bundesrat «die Eignung dieser Personen als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger» von zusätzlichen Bedingungen (z.B. fachliche Qualifikationen) abhängig machen kann. Somit dürfte es für Privatpersonen in Zukunft schwieriger werden, als qualifizierter Anleger zu gelten.

Art.10 Abs.4 E-KAG sieht zudem vor, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen kann.

Neue FATF-Empfehlungen

Fazit

Der VQF wird auch im Jahre 2012 seinen Einfluss auf den gesetzgeberischen Prozess geltend machen, um die Interessen seiner Mitglieder optimal wahrzunehmen. Zur Verhinderung eines «swiss-finish» wird, neben der Hoffnung, doch noch ein paar Gesetzesanpassungen durchsetzen zu können, ebenfalls entscheidend sein, wie die neuen gesetzlichen Vorschriften auf Verordnungsstufe umgesetzt werden. Hier wollen wir uns aktiv an der Diskussion beteiligen und haben darum das EFD in unserer Eingabe darum gebeten, am von diesem vorgesehenen «Runden Tisch» teilnehmen zu können. Weiter werden wir uns auch dafür stark machen, dass die Prüfungen der Bewilligungsvoraussetzungen in Zukunft durch die Branchenorganisationen für die Vermögensverwaltung wahrgenommen werden können.

Auch sei der (leisen) Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die FINMA von den vorgesehenen Befreiungs- und Ausnahmemöglichkeiten tatsächlich Gebrauch machen wird und somit die Liberalisierungsmöglichkeiten, welche der Gesetzgeber vorgesehen hat, auch wirklich aus-schöpft.

Sollte das revidierte KAG tatsächlich im Jahre 2013 in Kraft treten, sind die massgebenden Übergangsfristen für die Umsetzung unbedingt zu berücksichtigen. Wir empfehlen den potentiell davon betroffenen Mitgliedern somit eine möglichst zeitnahe Beurteilung ihrer Bewilligungssituation vorzunehmen.

Quelle: Patrick Rutishauser, Geschäftsführer

Die Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) bilden die Grundlage für die nationalen Gesetzgebungen aller FATF-Mitglieder im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Diese Empfehlungen wurden angepasst und müssen nun in die schweizerische Gesetzgebung überführt werden. Mit vorliegendem Beitrag im VQF-Aktuell möchten wir unsere Mitglieder über die wichtigsten Änderungen der FATF-Empfehlungen, welche zu einer Anpassung des schweizerischen Geldwäschereigesetzes (GwG) führen werden, informieren.

Die Financial Action Task Force (FATF) hat 40 Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei sowie 9 Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erlassen, die als internationale Standards anerkannt sind. Diese Empfehlungen wurden überarbeitet: Dabei wurden – neben Änderungen betreffend Geldwäschereiprävention – auch die 9 Empfehlungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in die 40 Empfehlungen integriert und eine neue Empfehlung zur Bekämpfung der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eingefügt. Diese neu gefassten 40 Empfehlungen hat die FATF anlässlich ihrer Plenumsitzung am 16. Februar 2012 veröffentlicht.

Die Mitglieder der FATF, darunter die Schweiz, haben sich verpflichtet, die Standards der FATF in nationales Recht umzusetzen und deren Umsetzung in regelmässigen Abständen von der FATF überprüfen zu lassen. Als nächster Schritt wird der Bundesrat eine Botschaft zur Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlungen im Rahmen des GwG sowie anderer Bundesgesetze in der Schweiz ausarbeiten. Wann mit einer solchen Botschaft gerechnet werden kann, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Sobald die Botschaft vorliegt, haben die Selbstregulierungsor-

ganisationen (SROs) die Gelegenheit, dazu eine Vernehmlassung dazu einzureichen. Selbstverständlich wird sich auch der VQF im Interesse seiner Mitglieder zur Botschaft vernehmen lassen. Hernach wird die parlamentarische Beratung erfolgen und abschliessend werden die notwendigen gesetzlichen Änderungen in Kraft treten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der überarbeiteten Standards der FATF aus Schweizer Sicht dargelegt.

1. Steuerdelikte als Vortaten zur Geldwäscherei

Steuerdelikte (sog. «tax crimes») zählen neu zur Liste der Vortaten zur Geldwäscherei. Die FATF überlässt die Definition des Begriffes «tax crime» formaljuristisch zwar den 36 FATF-Mitgliedstaaten; in der FATF herrscht jedoch breiter Konsens, dass nicht nur Steuerbetrug, sondern ebenso Steuerhinterziehung neu eine Vortat zur Geldwäscherei darstellt. Dies bedeutet, dass bei Verdacht auf nicht versteuerte Kundengelder Banken und andere Finanzintermediäre (z.B. SRO-Mitglieder des VQF) verpflichtet wären, eine Meldung an die Geldwäschereimeldestelle (Money Laundering Reporting Office Switzerland, MROS) zu erstatten. In diesem Bereich muss der Schweizer Gesetzgeber erst noch Klarheit schaffen: Im Gespräch ist die Erfassung von Steuerbetrug ab einer gewissen Deliktsumme sowie von schwerer Steuerhinterziehung, doch die parlamentarischen Debatten stehen noch bevor. Fraglich ist dabei, ob sich die Trennung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung in Zukunft überhaupt noch aufrechterhalten lässt. Ziel muss es auf jeden Fall sein, eine einfache, klare und praktikable Lösung für die betroffenen Finanzintermediäre zu finden.

2. Strengere Vorschriften in Bezug auf politisch exponierte Personen (PEP)

PEP sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, sowie deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaassen nahe stehende Personen. Erhöhte Sorgfaltspflichten müssen künftig nicht nur bei Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEP eingehalten werden, vielmehr werden die Sorgfaltspflichten auf die inländischen PEP ausgedehnt. Die FATF rät den jeweiligen Finanzmarktaufsichtsbehörden von der Erstellung einer inländischen PEP-Liste ab, da eine solche Liste rasch veraltet und bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten einen rein formellen Ansatz gegenüber einem risikobasierten Ansatz fördere. Auch hier wird es darum gehen, dass der schweizerische Gesetzgeber eine effiziente und praktikable Lösung erarbeitet, welche den GwG-Fileführungsaufwand nicht unnötig erhöht.

3. Erhöhte Transparenz bei Gesellschaften und Strukturen

Bei Gesellschaften und Strukturen wie Offshore-Konstrukte und Trust verlangt die FATF mehr Transparenz über den wirtschaftlich Berechtigten und die Kontrollverhältnisse. Die FATF unterscheidet zwischen «legal entities» (Gesellschaften) und «legal arrangements» (Trusts, Stiftungen o.ä.):

- Bei «legal entities» muss die natürliche Person identifiziert werden, welche die juristische Person mit mindestens 25% kontrolliert. Bei Fehlen einer solchen Person muss diejenige Person, welche die Position eines «senior managing officials» innehat, identifiziert werden.
- Bei einem Trust (sog. «legal arrangement») sind der Settlor, der Trustee, der Protector sowie die Beneficiaries zu identifizieren.

- Bei anderen «legal arrangements» sind die Personen mit gleichwertigen Funktionen zu identifizieren.

Bei Gesellschaften und Gesellschaftsstrukturen, die im jeweiligen Land gegründet wurden, muss ferner gewährleistet werden, dass die zuständigen Behörden Zugriff zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, zu den Anteilshabern sowie zur Kontrollstruktur haben. FATF-Mitgliedstaaten wie die Schweiz, deren Gesellschaften treuhänderisch haltbare Inhaberaktien ausgeben können, müssen im Übrigen gewährleisten, dass diese nicht für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Auch hier werden sich für den schweizerischen Gesetzgeber zahlreiche Umsetzungsfragen stellen im Rahmen der Anpassung des GwG.

4. Stärkung der financial intelligence units (FIU)

Die FIU – in der Schweiz die MROS – nimmt eine Geldwäschereimeldung in Empfang, analysiert die Meldung und leitet diese – je nach Ergebnis der Analyse – an die Strafverfolgungsbehörde weiter oder nicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit einer FIU findet bei der Analyse statt, unterstützt durch die Strafverfolgungsbehörden, nötigenfalls über die Einsetzung einer interdisziplinären Einheit, welche in wirtschaftlichen Untersuchungen spezialisiert ist.

5. Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit der nationalen FIU

Der Grundsatz «Was eine Behörde landesintern tun kann, müsste sie auch für eine ausländische Behörde tun können», gilt für alle FATF-Mitglieder. Dies bedeutet, dass nationale Meldestellen für Geldwäscherei (FIU) künftig mittels intensiverem Informationsaustausch besser zusammenarbeiten sollen. Gemäss FATF sollte der internationale Informationsaustausch allerdings nicht nur horizontal, sondern diagonal stattfinden, d.h. nicht nur zwischen gleichen Behörden (FIUs untereinander), sondern zwischen sämtlichen Behörden. Dabei

müssen aber Sicherheitsmassnahmen, wie die Einwilligung der die Information weiterleitende Behörde, eingehalten werden.

Wie erwähnt wird der VQF bei der Anpassung des schweizerischen GwG und anderer Bundesgesetze die Interessen seiner Mitglieder an einer massvollen, zielgerichteten und effizient umsetzbaren Regulierung vertreten. Sobald die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen erfolgt sind, wird der VQF seine SRO-Mitglieder im Detail darüber informieren (mittels Rundschreiben, Schulungen, usw.).

Quelle: Caroline Kindler, Mitarbeiterin Legal & Compliance

VQF AKTUELL

Redaktion: Adrian Göldi,
Leiter Legal & Compliance

Autoren: Martin Neese, Präsident Vorstand/
Patrick Rutishauser,
Geschäftsführer/
Hugo Brücker, Präsident
Aufsichtskommission/
Monika Gubser,
Leiterin Administration/
Bruno Bleisch, Leiter Revisorat/
Adrian Göldi, Leiter Legal &
Compliance/
Caroline Kindler, Mitarbeiterin
Legal & Compliance

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,
Postfach, 6302 Zug
Tel. 041/763 28 20
Fax. 041/763 28 23
www.vqf.ch
info@vqf.ch